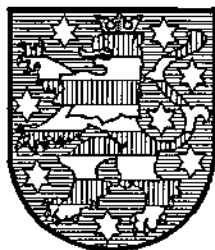


He	Gi	Ne	
u 24. Juni 2008			
zda	ØMdt	ØRA	



verkündet am
11.6.2008
Baumann
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth
Prinzessin Reuß,
Otto-Dix-Straße 20, 07548 Gera

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen,
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera

- Beklagter -

beigeladen:

1. die Stadt Gera,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 12, 07545 Gera
2. die Firma Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH Elstertal,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Johannisplatz 2, 07545 Gera

zu 2 **prozessbevollmächtigt:**
Rechtsanwältin Ulrike Partheymüller,
Rodaer Straße 19, 07806 Neustadt (Orla)

wegen
Rückübertragungsrechts

h a t die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,
Richter am Verwaltungsgericht Alexander,
Präsident des Verwaltungsgericht Obhues,
ehrenamtliche Richterin Uta Lörzer,
ehrenamtlicher Richter Maik Kowalleck
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2008 für Recht **e r k a n n t** :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der
Beigeladenen zu 1. und 2. sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf
die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der
vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung
Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich im Wege der Restitutionsklage gegen das rechtskräftige Urteil des
Verwaltungsgerichts Gera vom 26. Januar 2005 - 2 K 1577/01 GE-.

In diesem Urteil wurde die Klage auf Rückübertragung des in Gera gelegenen
Vermögenswertes Mohrenplatz 1 - 7, Flur 1, Flurstück 82/2 und eine Teilfläche des
Grundstückes Flurstück 86/1, Mohrenplatz 9 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen
wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Vermögenswert auf besatzungsrechtlicher bzw.
besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden ist, so dass das Vermögensgesetz nach
§ 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG nicht zur Anwendung gelange. Die Enteignung habe auch
nicht gegen ein generelles oder konkretes Enteignungsgebot der sowjetischen

Besatzungsmacht verstoßen. Hinsichtlich des Rechtsvorgängers der Klägerin sei keine Enteignung ausländischen Vermögens durch deutsche Stellen feststellbar, die dem generellen Enteignungsverbot der Besatzungsmächte in Bezug auf ausländisches Eigentum in Deutschland widersprochen hätte. Denn hinsichtlich des Rechtsvorgängers der Klägerin komme allenfalls eine doppelte Staatsangehörigkeit in Betracht. Dieser Personenkreis sei allerdings von dem Enteignungsverbot der Besatzungsmacht in Bezug auf ausländisches Vermögens nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit erfasst worden. Im Hinblick auf die deshalb zu klärende Frage, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit oder nur eine doppelte Staatsangehörigkeit des Enteignungsbetroffenen vorgelegen habe, könnten die Maßstäbe, nach denen die Staatsangehörigkeit von Enteignungsbetroffenen während der Besatzungszeit zu bestimmen gewesen sei, keine strengeren bzw. genaueren sein, als diejenigen, die deutsche Stellen in den Jahren 1933 bis 1945 im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines Betroffenen anlegten. Sei ein Enteignungsbetroffener in dem genannten Zeitraum von den deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger angesehen worden und seien während der sowjetischen Besatzungszeit keine abweichenden Erkenntnisse aufgetaucht, hätten auch die mit der Enteignung befassten Stellen bei der Frage, ob das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige zu beachten gewesen sei, die betreffende Person als (auch) deutschen Staatsangehörigen behandeln dürfen. Dies zugrunde legend sei hinsichtlich des Rechtsvorgängers der Klägerin aufgrund des vorgelegenen Akteninhalts allenfalls von einer doppelten Staatsangehörigkeit auszugehen gewesen. Diese habe sich insbesondere aufgrund des näher dargelegten Lebenslaufes, seines Wohnsitzes, seiner Wehrmachtsangehörigkeit und der von dem Rechtsvorgänger der Klägerin bekleideten Ämtern ergeben, die die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt hätten. Gegenteilige Anhaltspunkte hätten sich für deutsche Stellen insbesondere auch nicht aus dem Befehl der SMA Thüringen Nr. 56 ergeben. Soweit die Klägerin eine Fassung des Befehls vorgelegt habe, in dem der Rechtsvorgänger der Klägerin unter der laufenden Nummer 43 mit dem Vermögenswert "Theater Küchengarten 2" erfasst gewesen und seine Staatsangehörigkeit mit "England" bezeichnet worden sei, habe dieser Umstand nicht den deutschen Stellen eine ausschließlich englische Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgänger des Klägers nahelegen müssen. Vielmehr seien die in dem Schutzbefehl Nr. 56 als Anlage beigefügten Personenlisten mehrfach überprüft und überarbeitet worden und es habe eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestanden, welche Personen endgültig als ausländische Staatsangehörige anerkannt und unter das Enteignungsverbot gefallen seien. Dies sei insbesondere einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft an die sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen vom 8. Mai 1948 zu entnehmen

gewesen, wonach bei einem Großteil der durch den SMATh-Befehl Nr. 56 erfassten Vermögenswerte es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Deshalb sei es nachvollziehbar, dass die Beteiligten über verschiedene Fassungen der Liste zu diesem Befehl verfügten und der Beklagte eine Liste vorgelegt habe, auf der unter laufender Nummer 43 eine Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 als Engländerin ausgewiesen worden sei. Dies gelte umso mehr, als dieser Vermögenswert der Frau Liebold bereits aufgrund der NS-Verordnung über die Erfassung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 als feindliches Vermögen beschlagnahmt worden sei. Die weitere Historie belege, dass die in Südafrika wohnhaft gewesene Frau Liebold zu Recht von dem Schutzbefehl erfasst worden sei. Die Erwägung der Klägerin, es handele sich bei Frau Liebold um eine Person, die von deutschen Stellen durch eine unbefugte bzw. manipulative Änderung der Liste zu dem SMATh - Befehl Nr. 56 anstelle des Erbprinzen aufgenommen worden sei, liege daher fern. Hierfür hätte nur dann etwas gesprochen, wenn für einen ausländischen Bezug hinsichtlich des Grundstückes der Frau Liebold nichts ersichtlich gewesen wäre. Dass es sich bei der von der Beklagten vorgelegten Fassung des Befehls um die endgültige Fassung gehandelt habe, ergebe sich aber insbesondere aus dem Schreiben vom 11. Mai 1949 der Finanzverwaltung der SMAD-Abteilung - Vermögenskontrolle -, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet gewesen sei. Danach seien dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums für jedes Land in der sowjetischen Besatzungszone fünf Listen übergeben worden, mit denen die Länder angewiesen worden seien, dieses ausländische Vermögen unter Schutz zu nehmen und nur noch eine Prüfung vorzunehmen gewesen sei, ob den betreffenden Personen der jeweilige Vermögenswert gehörte. Auch dort erscheine auf den Listen für Thüringen Erbprinz Reuß nicht mehr. Stattdessen finde sich dort in der Liste Nr. 2 Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5, Gera wieder. Damit stehe fest, dass die in den von der SMAD erstellten Listen für Thüringen erfassten Vermögenswerte endgültig als ausländisches Vermögen unter Schutz zu stellen gewesen seien. Dem in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang gestellten Beweisantrag der Klägerin sei nicht nachzugehen gewesen, da bei dem Hauptstaatsarchiv in Moskau nur die Auskunft zu erlangen gewesen sei, dass dort eine Liste zu dem SMATh - Befehl Nr. 56 vorliege, auf dem der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß verzeichnet gewesen sei. Soweit der Beweisantrag dahin zu verstehen gewesen sei, dass es sich hierbei um die endgültige Fassung der Liste handele, sei unklar, wie eine etwaige Schlussfolgerung des Archivs dem Beweis zugänglich gemacht werden könnte. Eine solche Erkenntnis führe aber auch nicht weiter, da die sowjetische

Besatzungsmacht diesen Vermögensschutz jedenfalls nicht aufrechterhalten habe. Denn in dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD vom 11. Mai 1949 erscheine Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht mehr. Dieses Schicksal hätten im Übrigen auch einige andere Vermögenswerte geteilt, die zunächst in dem SMATH - Befehl Nr. 190 durch die SMA Thüringen unter Schutz gestellt gewesen seien. Der Befund bezüglich des Rechtsvorgängers der Klägerin sei aber vor allem auch vor dem Hintergrund aussagekräftig, dass die sowjetische Militäradministration für Thüringen und Deutschland durch Generalmajor Kolesnitschenko und Butkow persönlich mit dem Vermögenswert Küchengarten 2 befasst gewesen seien. Denn die britische Militäradministration hätte gegenüber der sowjetischen Militäradministration diesen Vermögenswert ausdrücklich benannt und eine Liste britischer Staatsangehöriger vorgelegt, deren Vermögen im Land Thüringen sequestriert worden sei. Folglich sei gerade dieser Vermögenswert für die sowjetische Militäradministration kein beliebiger Vermögenswert gewesen. Dies gelte um so mehr, wenn der Rechtsvorgänger der Klägerin gegenüber der sowjetischen Militäradministration im Zusammenhang mit diesem Vermögenswert namentlich genannt worden sein sollte, weshalb diese Tatsache als wahr unterstellt werden könne. Vor diesem Hintergrund bleibe das klägerische Vorbringen spekulativ, deutsche Stellen hätten den SMATH-Befehl Nr. 56 von der sowjetischen Militäradministration in Thüringen und Deutschland unbemerkt manipuliert. Im Hinblick darauf, dass führende russische Stellen mit dem Vermögen des Erbprinzen befasst gewesen seien, komme dem Regelungsgehalt der dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD beigelegten Listen eine aussagekräftige Bedeutung dahingehend zu, dass der Vermögenswert "Theater, Küchengarten 2" nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht (mehr) als ausländisches Vermögen geschützt werden sollte. Vor dem Hintergrund des Lebenslaufes des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß sei diese Entwicklung der Befehlslage auch nachvollziehbar. Dem SMATH-Befehl Nr. 56 vom 8. April 1948 könne im Hinblick auf diese Umstände auch kein konkretes Enteignungsverbot für den Vermögenswert Mohrenplatz in Gera entnommen werden.

Das Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 2. März 2005 zugestellt. Gegen die in dem Urteil nicht zugelassene Revision erhob die Klägerin am 30. März 2005 Beschwerde, die durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2005 zurückgewiesen wurde.

Die Klägerin hat am 28. Dezember 2005 gegen das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Restitutionsklage erhoben. Die Klägerin habe nach Rechtskraft des

Urteils im Bundesarchiv in Berlin neue Urkunden gefunden, die bei Vorliegen im Vorprozess zu einer für die Klägerin günstigen Entscheidung geführt hätten. Hierbei handele es sich zunächst um einen Zwischenbericht eines Mitarbeiters der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) an den Leiter der DWK, Dr. Lange, vom 19. Mai 1949, der sich mit den Ausländerschutzlisten der verschiedenen Länder und Provinzen der sowjetisch besetzten Zone einschließlich des Ostsektors von Berlin beschäftige, die Anlagen zum Schreiben des Stellvertreters des Chefs der SMAD, Butkow, vom 11. Mai 1949 gewesen seien und von der DWK überprüft werden sollten. Ein Vergleich der von der Beklagten als Anlage zu diesem Schreiben vorgelegten Listen der SMAD (Berliner Listen) mit den Listen, die der DWK zur Überprüfung vorgelegen hätten und die Gegenstand des Zwischenberichts vom 19. Mai 1949 gewesen seien, zeige, dass diese nicht Anlage des sog. Butkow-Schreibens gewesen seien. Außerdem seien sie nicht durch die SMAD bestätigt worden. Eine Überprüfung der "Berliner Listen" im Staatsarchiv in Moskau habe ergeben, dass diese Listen dort im Original nicht existierten und auch nicht authentisch seien. Sie seien weder durch die SMAD, noch durch die SMA Thüringen bestätigt und auch nicht in die Länder versandt worden. Die "Berliner Liste" sei daher nicht die Anlage zum Butkow-Schreiben gewesen. Dies ergebe ferner eine Bestätigung des Archivdienstes in Moskau vom 28. November 2005, die als Urkunde im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegt werde.

Der am 30. November 2005 im Bundesarchiv aufgefundene Zwischenbericht an den Leiter der DWK, Dr. Lange, vom 19. Mai 1949 sei eine Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO. Diese Urkunde beweise eine Tatsache, die zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung schon bestanden habe, von dem Gericht aber nicht habe berücksichtigt werden können, weil die Restitutionsklägerin ohne ihr Verschulden nicht die Möglichkeit gehabt habe, diese Tatsache zu beweisen. Die Klägerin habe nämlich im Hinblick auf die Äußerungen des Gerichts im Termin vom 24. März 2004 davon ausgehen dürfen, dass die Kammer von einem Enteignungsverbot zu Gunsten des Erbprinzen ausgehe. Das Gericht habe unter Verstoß gegen § 139 Abs. 4 ZPO vor der abschließenden Verhandlung keinen richterlichen Hinweis bezüglich der geänderten Rechtsauffassung erteilt, so dass die Klägerin keine Gelegenheit gehabt habe, die jetzt ermittelten und vorgelegten Beweisstücke noch während des Verfahrens vorzulegen.

Dass die von dem Beklagten vorgelegte Anlage des sog. Butkow - Schreibens nicht authentisch sei, ergebe sich auch aus der amtlichen Bestätigung des Archivs des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 14. Dezember 2005 sowie die amtlich

beglaubigte und mit Apostille versehene Auskunft des Staatsarchivs in Moskau. Die Urkunden seien zwar erst nach Rechtskraft des Urteils errichtet worden, bestätigten aber Tatsachen, die vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils vorhanden gewesen seien. Das klageabweisende Urteil sei auf das Butkow-Schreiben vom 11. Mai 1949 und die dort vorgelegten "Berliner Listen" als Anlage zu diesem Schreiben gestützt worden.

Da die Kammer in überraschender Weise ihre Rechtsauffassung geändert habe, sei die Klägerin im Termin am 26. Januar 2005 mit der Relevanz dieses Schreibens überraschenderweise konfrontiert worden und habe erst nach Rechtskraft des Urteils die Möglichkeit gehabt, die angeblich von der SMAD bestätigten Listen auf ihre Authentizität zu überprüfen. Die Nachforschungen hätten ergeben, dass die Listen, die als Anlage zu dem sog. Butkow-Schreiben von der DWK überprüft worden seien, mit den von dem Beklagten vorgelegten "Berliner-Listen" nicht identisch seien. Aus diesem Zwischenbericht ergebe sich zweifelsfrei, dass die von dem Beklagten vorgelegten "Berliner Listen" nicht die Anlage zu dem Schreiben des Stellvertreters des Chefs der Finanzverwaltung Butkow gewesen sein könnten. Für das Land Thüringen seien nicht fünf Listen, sondern nur vier Listen dem Butkow-Schreiben beigelegt worden. Vergleiche man die Anzahl der Objekte in den von dem Beklagten als Anlage zum Butkow-Schreiben vorgelegten fünf Listen, so ergebe sich, dass in diesen Listen insgesamt 155 Objekte aufgeführt seien, während die in dem Zwischenbericht geprüften und den SMATH-Befehlen beigelegten Listen 159 Objekte anführten. Schon aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der aufgeführten Objekte ergebe sich, dass die in dem Zwischenbericht erwähnten Listen der SMAD nicht mit den von dem Beklagten als Anlage zu dem Butkow-Schreiben vorgelegten Listen der SMAD identisch sein könnten. Ferner ergebe sich aus dem nunmehr aufgefundenen Zwischenbericht, dass in der sowjetisch besetzten Zone Objekte ohne ersichtliche Anordnung der SMAD in die Länderschutzbefehle aufgenommen worden seien. Dies treffe für Thüringen u.a. für die Liste zum Befehl Nr. 190 für die Positionen 4 und 5 zu. Dies beweise, dass der DWK bekannt gewesen sei, dass in den Ländern Schutzlisten gefälscht worden seien, wie es auch bei der von dem Beklagten im Thüringer Hauptstaatsarchiv aufgefundenen und vorgelegten Personenliste zum SMATH-Befehl - Nr. 56 der Fall gewesen sei. Ferner heiße es in dem Bericht, dass von den 480 in den Schutzbefehlen genannten Objekten wiederum 184 als überprüft anzusehen seien, während noch 183 Objekte sich in der Ermittlung befänden und für die restlichen 113 noch keine Ermittlungsaufträge (Liste 20) vorlägen. Nach dem weiteren Inhalt des Zwischenberichts erschien es daher dringend notwendig, dass die SMAD vorläufig den Erlass weiterer SMA-Schutzbefehle in den Ländern untersage, um später sonst notwendig werdende erhebliche

Korrekturen zu vermeiden. Daraus folge, dass die von dem Beklagten vorgelegten "Berliner Listen" keinesfalls von der SMAD bestätigte Listen seien und auch nicht Anlage zu dem Butkow-Schreiben vom 11. Mai 1949 gewesen sein könnten. Die Listen seien durchnummeriert (Ermittlungsauftrag bis Liste 20) gewesen. Da die SMAD-Listen für Thüringen an letzter Stelle im Zwischenbericht aufgeführt seien, könnten sie nicht die Nummerierung 1 bis 5 gehabt haben. Bei den "Berliner Listen" 2 und 3 handele es sich möglicherweise um die gefälschte "Weimarer Liste". Auch nach Auskunft des BARoV - Archivs handele es sich nicht um von der SMAD bestätigte Listen.

Die Restitutionsklage sei auch begründet. Hätten der Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 und die bestätigenden Urkunden des BARoV vom 14. Dezember 2005 und aus dem Moskauer Staatsarchiv vom 28. November 2005, die der Klägerin am 21. Dezember 2005 zugegangen seien, vor Schluss der letzten mündlichen Verhandlung dem Gericht vorgelegen, wäre für die Klägerin eine günstigere Entscheidung ergangen. Das Gericht hätte die "Berliner Listen" nicht als von der SMAD bestätigte Listen ansehen können. Deshalb sei der Prozess fortzusetzen. Die Vertreterin des Beklagten habe wider besseres Wissen falsch vorgetragen und bewusst Unwahrheiten konstruiert und hierdurch die Kammer getäuscht. Sie habe im Rahmen ihres Sachvortrages vorgespiegelt, sie habe die von ihr vorgelegten Unterlagen im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht auf ihre Echtheit und Authentizität überprüft. Die Vertreterin des Beklagten habe eine Gesamturkunde teils unvollständig und teils gefälscht der Kammer des Verwaltungsgerichts vorgelegt und auch hier den unrichtigen Eindruck der Authentizität erweckt bzw. ausgenutzt. Der gesamte Verfahrensablauf ergebe, dass die von dem Beklagten aus dem Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar vorgelegte Personenliste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 gefälscht sei. Dies bestätige auch die Auskunft des Staatsarchivs in Moskau vom 21. Juni 2005. Auch die Kammer sei davon ausgegangen, dass die von der Klägerin vorgelegte Moskauer Schutzliste zum SMATH-Befehl Nr. 56 die allein echte sei und die "Weimarer Liste" zum SMATH-Befehl Nr. 56 keinerlei Bedeutung habe und im Zweifel gefälscht sei. Für die Fälschung spreche insbesondere, dass von der so genannten Weimarer Liste zum SMATH-Befehl Nr. 56 in Moskau kein Original vorliege. Zudem habe sie nur aus losen Blättern bestanden. Hätte die sowjetische Besatzungsmacht die Aufnahme des Erbprinzen in die Schutzliste aufheben wollen, hätte sie hierzu einen neuen SMATH-Befehl bzw. einen SMAD-Befehl erlassen. Die Besatzungsmacht hätte eine komplett neue Liste erstellt und nicht nur eine Seite neu geschrieben. Schließlich sei die Ausländereigenschaft der Frau Liebold zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen und bis heute nicht vollständig geklärt. Ferner habe die Vertreterin des Beklagten wider besseres Wissen und in

Täuschungsabsicht im Schriftsatz vom 18. Februar 2004 vorgetragen, dass die "Moskauer Liste" ungesiegelt gewesen sei. Sie habe damit erreicht, dass die Kammer im Vertrauen auf ihre Ausführungen weitere Prüfungen unterlassen habe. Die Staatsangehörigkeit der Frau Liebold sei zudem nie ermittelt worden. Stattdessen habe der Beklagte sich ausschließlich auf eine Verfügung der Nationalsozialisten gestützt, die alle Deutschen, die im Ausland lebten, kurzerhand zu Ausländern erklärt und ihr Vermögen als sogenanntes Feindvermögen unter Verwaltung gestellt habe. Die Eintragung im Grundbuch aus dem Jahre 1944 hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold belege daher nicht ihre britische Staatsangehörigkeit. Ferner sei Archivmaterial zu Täuschungszwecken verfälscht worden. Insbesondere habe die Vertreterin des Beklagten den Anschein erwecken wollen, dass die Listen 1 bis 5 zum Schreiben vom 11. Mai 1949 Anlagen zu diesem Schreiben gewesen seien. Die Vertreterin des Beklagten habe es nicht für erforderlich gehalten, sich von der Echtheit und der Herkunft dieser Listen zu überzeugen. Als Herkunft sei das Stadtarchiv in Gera genannt worden, obwohl eine Prüfung durch die Klägerin ergeben habe, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Die Vertreterin des Beklagten habe selbst eingeräumt, dass die fünf Listen aus dem Archiv des BARoV stammten. Die Listen seien von ihr als Anlage zum Butkow - Schreiben vom 11. Mai 1949 deklariert worden. Die Klägerin hat ihre Rechtsauffassung mit Schriftsätzen vom 2. Juni 2008 und 9. Juni 2008 weiter vertieft.

Die Klägerin beantragt,

das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 26. Januar 2005 - 2 K 1577/01 GE - aufzuheben.

Der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gera 2 K 1577/01 GE erhobenen Klage der Restitutionsklägerin und Klägerin des Vorverfahrens stattzugeben und den Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 insoweit aufzuheben, als dort die Rückübertragung des in Gera gelegenen Vermögenswertes Mohrenplatz 1 - 7., Flur 1, Flurstück 82/2 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurstück 86/1 Mohrenplatz 9 abgelehnt worden ist und den Restitutionsbeklagten zu verpflichten, diesen Vermögenswert an die Restitutionsklägerin zurück zu übertragen,

hilfsweise festzustellen,

dass die Restitutionsklägerin Berechtigte hinsichtlich des im Hauptantrag genannten Vermögenswertes ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Restitutionsklage, die allein auf den Tatestand des § 580 Nr. 7 b ZPO gestützt werde, sei nach § 153 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 582 ZPO unzulässig, da die Klägerin nicht ohne Verschulden außerstande gewesen sei, den behaupteten Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 24. März 2004 hätten die ihrem Inhalt nach nicht übereinstimmenden Listen zum SMATh-Befehl Nr. 56 vom 8. April 1948 aus dem Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar (Weimarer Liste) und dem Militärstaatsarchiv Moskau (Moskauer Liste) sowie SMAD-Schutzlisten für das Land Thüringen, Listen Nr. 1 bis Listen 5 (Berliner Listen) vorgelegen. Mit diesem Sachstand sei die Rechtslage erörtert worden. Die Sache sei vertagt worden, um durch weitere Archivrecherchen zu klären, ob zugunsten des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ein generelles Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht bestanden habe. Bei diesem Prozessverlauf habe die Annahme fern gelegen, dass sich zum Ende der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zugunsten der Klägerin abzeichne oder sie sich gar in ihrer dahingehenden Wahrnehmung vom Verwaltungsgericht bestärkt habe fühlen können. Es habe sich vielmehr der Klägerin aufdrängen müssen, dass die Ergebnisse ihrer bislang durchgeführten Archivrecherchen nicht ausreichten und deshalb auch für sie Anlass bestanden habe, ihre eigenen Nachforschungen zu ergänzen. Bis zur letzten mündlichen Verhandlung am 26. Januar 2005 habe die Klägerin 10 Monate Zeit gehabt, entsprechende Aktivitäten zu entfalten. Die Restitutionsklage sei aber auch nicht begründet. Die vorgelegten Schreiben des BARoV vom 14. Dezember 2005 und das Schreiben des staatlichen Archivdienstes Russland vom 28. November 2005 seien schon keine anderen Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO, da beide Schreiben nach Rechtskraft des Urteils verfasst worden seien. Darüber hinaus führe auch der am 19. Mai 1949 an Herrn Dr. Lange erstattete Zwischenbericht nicht zu einer günstigeren Entscheidung für die Klägerin. Denn das Gericht habe seine Entscheidung auf zwei selbständig tragende Gründe gestützt. Zum einen habe es festgestellt, dass es sich bei der Liste zu dem SMATh-Befehl Nr. 56 vom 8. April 1948 nicht um eine endgültige Liste gehandelt habe. Außerdem sei der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß in der Anlage zu dem Schreiben vom 11. Mai 1949 nicht mehr erwähnt worden. Der Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 beseitige daher diese Urteilsgrundlage nicht. Darüber

hinaus stütze der Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, weil die im Zwischenbericht genannte Anzahl von 119 Objekten zum SMATh-Befehl Nr. 56 mit den 119 Objekten in der sogenannten "Weimarer Liste" übereinstimmen, nicht aber mit den 120 Objekten in der "Moskauer Liste".

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Gerichtsakten 2 K 1577/01 Ge (2 Bd.) mit einem dazugehörigen Behördenvorgang und auf den Inhalt der Gerichtsakten zu 2 K 1470/96 Ge (7 Bd.) und den der dazugehörigen Behördenvorgänge (12 Beiakten) verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Restitutionsklage gegen das rechtskräftige Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1577/01 Ge - ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 153 VwGO i.V.m. § 580 Ziffer 7 Buchstabe b ZPO findet die Restitutionsklage statt, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Diesen Wiederaufnahmegrund macht die Klägerin geltend, indem sie zunächst den "Zwischenbericht für Herrn Dr. Lange" vom 19. Mai 1949 hinsichtlich ausländischen Vermögens in den SMA-Befehlen der Länder vorgelegt hat. Die Klägerin hat die Urkunde im Rechtssinne aufgefunden. Eine Urkunde aufzufinden bedeute, dass sie im Vorprozess schon vorhanden war, also vor der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz errichtet gewesen sein muss (Schoch / Schmidt-Aßmann / Wiesener, Verwaltungsgerichtsordnung, Bd. II, Stand: September 2007, § 153 Rn. 13 m.w.N.).

Die Klägerin war nach § 153 VwGO in Verbindung mit § 582 ZPO ferner ohne ihr Verschulden außer Stande, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. An die Sorgfaltspflichten einer Prozesspartei sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen. Eine auch nur leicht fahrlässige Verletzung dieser Pflichten schließt die Zulässigkeit einer späteren Restitutionsklage aus. Dies trägt der grundlegenden Bedeutung Rechnung, welche die Rechtskraft für die Rechtssicherheit und die rasche Herstellung des Rechtsfriedens hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2003 - 7 B 73/02 - zitiert nach

juris). Vor diesem Hintergrund ist es dem Beteiligten zumutbar, sich durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig in den Besitz einer beweiserheblichen Urkunde zu setzen und ihren Inhalt und Verbleib ausfindig zu machen. Das betrifft in erster Linie solche Urkunden, die sich im Besitz der Beteiligten oder sich bereits bei den Behördenvorgängen befanden oder deren Auffinden in einem öffentlichen Register nahe lag. Allerdings kann von dem Restitutionskläger nicht verlangt werden, dass er "auf gut Glück" nach Urkunden sucht, ohne konkret zu wissen, um welche Urkunden es sich hierbei handeln könnte, die möglicherweise seinen Rechtsstandpunkt stützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine weitere Nachschau sich dem Restitutionskläger nicht aufdrängen musste (BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2003 - 7 B 73/02 - zitiert nach juris). Dies zugrunde legend hat die Klägerin die genannte Urkunde unverschuldet nicht bereits im Ausgangsverfahren eingeführt. Die Existenz des vorgelegten Zwischenberichts vom 19. Mai 1949 war der Klägerin unverschuldet im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht bekannt. Denn die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2005 erstmals mit der Erheblichkeit des mit Schriftsatz vom 18. November 2004 (Blatt 1128, Gerichtsakte Bd. V zu 2 K 1470/96 Ge) von dem Beklagten vorgelegten Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD vom 11. Mai 1949 und dessen Anlagen konfrontiert, so dass weitere Nachforschungen der Klägerin über weitere, eventuell vorhandene Urkunden im Zusammenhang mit dem genannten Schreiben nicht schuldhaft unterlassen wurden, zumal sich die Existenz solcher Urkunden sich allen Beteiligten und dem Gericht nicht aufdrängte.

Mit der von der Klägerin ferner vorgelegten Urkunde des Staatlichen Archivs der russischen Föderation vom 28. November 2005, wonach es sich bei den von dem Beklagten im Zusammenhang mit dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 vorgelegten Listen der SMAD weder um offizielle Listen noch bestätigte bzw. versandte Listen der SMAD oder der sowjetischen Militäradministration Thüringen handele, werden zurückliegende Tatsachen, also die bereits vor der letzten mündlichen Verhandlung vorhanden waren, in dieser Urkunde erwähnt. Ausnahmsweise können bestimmte Urkunden als Restitutionsgrund zugelassen werden, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz errichtet worden sind, aber eine zurückliegende Tatsache bezeugen (Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, § 580 Rdnr. 17). Welcher Beweiswert der Urkunde zukommt, ist eine Frage der Begründetheit der Restitutionsklage. Hiervon ist der hier nicht vorliegende Fall zu unterscheiden, dass die nachträglich entstandene Urkunde zudem eine nach Abschluss des vorhergehenden Verfahrens entstandene Tatsache beurkundet (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 1999 - 8 B 66/99 - zitiert nach juris). Hinsichtlich der ferner

vorgelegten Auskunft des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 14. Dezember 2005 wonach sich auf den SMAD - Schutzlisten für das Land Thüringen keine Originalbestätigungen der SMA Thüringen noch der SMAD zu finden seien, handelt es sich ebenfalls um eine zurückliegende Tatsache, so dass die Auskunft als nachträglich angefertigte Urkunde ebenfalls zuzulassen ist. Die Klägerin wurde hinsichtlich dieser Urkunden erst nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens in den Stand gesetzt, diese zu benutzen. Diese Urkunden wurden aus den bereits genannten Gründen ebenfalls nach § 153 VwGO in Verbindung mit § 582 ZPO von der Klägerin unverschuldet nicht bereits in dem früheren Verfahren geltend gemacht.

Darüber hinaus hat die Klägerin ferner in ausreichender Form dargetan, dass die von ihr aufgefundenen Urkunden eine für sie günstige Entscheidung herbeigeführt haben könnte. Insoweit hat die Klägerin schlüssig vorgetragen, dass das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung im Falle der Berücksichtigung dieser Urkunde zu ihren Gunsten hätte beeinflusst werden können.

Den Restitutionsgrund nach § 153 VwGO i.V.m. § 580 Ziffer 7 Buchstabe b ZPO, wonach die Restitutionsklage stattfindet, wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, hat die Klägerin trotz ihrer strafrechtlichen Vorwürfe gegenüber der Vertreterin des Beklagten nicht geltend gemacht. Der Restitutionsgrund läge in der Sache auch nicht vor, da die Voraussetzungen nach § 581 ZPO, also insbesondere eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung nicht vorliegen.

Die Klägerin hat schließlich auch die nach § 153 VwGO i.V.m. § 586 ZPO zu wahrende Frist von einem Monat seit positiver Kenntnis der Tatsachen, die zur Wiederaufnahme berechtigen, eingehalten. Denn nach ihrem Vorbringen sind ihr die Urkunden, auf die sie im Restitutionsverfahren abstellt, am 30. November 2005 und später zugänglich gemacht bzw. aufgefunden worden, woraufhin sie am 29. Dezember 2005 die Restitutionsklage erhoben.

Die Restitutionsklage ist aber nicht begründet.

Der nach § 580 Ziffer 7 Buchstabe b ZPO schlüssig behauptete Wiederaufnahmegrund liegt zur Überzeugung des Gerichts in der Sache nicht vor, weil durch die vorgelegten Urkunden eine für die Klägerin günstigere Entscheidung in der Sache nicht herbeigeführt worden wäre, sofern diese Urkunden im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen hätten. Der geltend gemachte Restitutionsgrund muss zu der Vorentscheidung in solcher Beziehung

stehen, dass er dem Urteil eine der Grundlagen entzieht, auf denen es beruht. Deshalb kann nur eine solche Urkunde einen Wiederaufnahmegrund bilden, die für sich allein oder in Verbindung mit den Beweisergebnissen des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ein für den Restitutionskläger günstigeres Ergebnis herbeiführt. Das Gericht des Restitutionsverfahrens hat daher die Frage zu beantworten, wie der Vorprozess vom Rechtsstandpunkt des früheren Gerichts zu entscheiden gewesen wäre, wenn zu dem gesamten Prozessstoff, wie er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorlag, zusätzlich auch die jetzt vorgelegte Urkunde berücksichtigt worden wäre (Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, § 580 Rdnr. 5). Hiervon ausgehend hätten die vorgelegten Urkunden zu keiner günstigeren Entscheidung geführt.

Die Kammer hat in diesem Zusammenhang in dem von der Klägerin angegriffenen Urteil vom 26. Januar 2005 ausgeführt:

Dass es sich bei der von dem Beklagten vorgelegten Fassung des Befehls um die endgültige Fassung - jedenfalls hinsichtlich der hier streitigen Position Nr. 43 der dem Befehl anliegenden Liste - handelt, ergibt sich aber insbesondere aus dem Schreiben vom 11. Mai 1949 der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle -, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde. Danach wurden dem Vorsitzenden des Deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums für jedes Land in der sowjetischen Besatzungszone fünf Listen übergeben, mit denen die Länder angewiesen wurden, dieses ausländische Vermögen unter Schutz zu nehmen und nur noch eine Prüfung vorzunehmen, ob den betreffenden Personen der jeweilige Vermögenswert gehörte. Auch dort erscheint auf den Listen für Thüringen Erbprinz Reuß nicht mehr. Stattdessen findet sich dort in der Liste Nr. 2 Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5, Gera wieder, also die Person, die in der von dem Beklagten vorgelegten Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 anstelle des Erbprinzen unter laufender Nummer 43 erscheint. Darüber hinaus wurden alle Personen in den mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandten Listen endgültig als Ausländer bzw. ihr Vermögen als ausländisches Vermögen unter Schutz gestellt, die bereits in der Fassung des SMATH-Befehl Nr. 56, in der Frau Liebold erscheint, als Ausländer erfasst worden waren. Ferner erscheinen in den mit dem genannten Schreiben der SMAD übersandten Listen für Thüringen die meisten Vermögenswerte, die mit den weiteren SMATH-Befehlen 80, 122, 190 als unter Schutz zu stellendes ausländisches Vermögen erfasst worden waren. Damit steht

fest, dass das in den von der SMAD erstellten Listen für Thüringen erfasste Vermögen endgültig als ausländisches Vermögen unter Schutz zu stellen war.

Diese Feststellungen der Kammer werden durch die von der Klägerin vorgelegten Urkunden nicht erschüttert, mit der Folge, dass auch unter Berücksichtigung dieser Urkunden eine andere Entscheidung als die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2005 getroffene, nicht erfolgt wäre. Vielmehr bestätigt vor allem der vorgelegte Zwischenbericht die getroffene Entscheidung.

Dem Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 lässt sich zunächst entnehmen, dass die Sowjetische Militäradministration in Berlin-Karlshorst (SMAD) eigene Schutzlisten für alle Länder der sowjetischen Besatzungszone erstellt hatte, die in den Ländern als Vorgabe für die Erstellung der Schutzbefehle dienten. Folglich wurden nicht etwa umgekehrt erst auf der Grundlage der in den Schutzbefehlen der Länder erfassten Vermögenswerte solche SMAD - Schutzlisten nach Prüfung durch die SMAD erstellt und hierdurch die Schutzbefehle der Militäradministrationen in den einzelnen Ländern gewissermaßen bestätigt. Deshalb hätte es ausgehend von dem Ansatz der Klägerin nicht nur einer Manipulation des SMATH-Befehls Nr. 56 durch deutsche Stellen in Thüringen bedurft, sondern auch einer Manipulation der als Vorgaben erstellten Listen der SMAD für Thüringen. Denn auch in den Listen der SMAD wurde Frau Elise Liebold und nicht der Rechtsvorgänger der Klägerin als zu schützender Ausländer geführt. Eine Täuschung der SMAD bzw. Fälschung der SMAD - Listen behauptet aber selbst die Klägerin nicht, die von einer Manipulation deutscher Stellen hinsichtlich des SMATH-Befehls Nr. 56 ausgeht.

Auch aus dem weiteren Inhalt des Zwischenberichts ergibt sich nichts für einen Erfolg der Klage, sofern er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen hätte. Dem Zwischenbericht lässt sich des weiteren nur entnehmen, dass auf Grund der mit Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD vom 11. Mai 1949 am 13. Mai 1949 überreichten Schutzlisten der SMAD 1.610 Objekte in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetischen Sektor Berlins durch SMA-Schutzbefehle der Länder unter Schutz gestellt hätten sein müssen. Dagegen war auf Grund der in dem Zwischenbericht näher genannten Schutzlisten bzw. Befehle der Länder bekannt geworden, dass diese nach den damals vorgelegenen Informationen nicht entsprechend den Vorgaben der SMAD ergänzt worden waren. Hiernach ergab sich, dass nach den vorgelegten Schutzlisten der SMAD in Berlin 583, in Brandenburg 158, in Mecklenburg 33, in Sachsen 538 und in Sachsen-Anhalt 144 Objekte unter Schutz zu stellen waren, während die vorgelegenen Schutzlisten bzw. Schutzbefehle der Länder

erheblich geringere Anzahlen geschützter Objekte auswies. Dagegen wiesen die Schutzlisten der SMAD für Thüringen 154 zu schützende Objekte auf, während die nach den SMATh-Schutzbefehlen unter Schutz gestellten Objekte sich auf 159 Objekte beliefen. Folglich wurden in Thüringen mehr Objekte auf der Grundlage der SMATh-Schutzbefehle Nr. 12, 56, 80 und 190 unter Schutz gestellt, als in den Schutzlisten der SMAD vorgegeben worden waren. Somit bietet der vorgelegte Zwischenbericht keinen Anhalt dafür, dass möglicherweise ausländisches Vermögen in Thüringen nach den SMATh-Schutzbefehlen entgegen den Vorgaben der SMAD -Schutzlisten fehlerhaft nicht erfasst worden war.

Hierfür sprechen auch die - neben einer nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben der SMAD - Listen - weiterhin genannten Fehler in dem Zwischenbericht. So kam es bei der Erstellung der Listen zu den Schutzbefehlen in den Ländern insofern zu Fehlern, als sinnentstellende Firmenübersetzungen, doppelte Benennungen, Ausnahmen vormals jüdischen Vermögens und Nennung unüberprüfter und nicht berechtigter Objekte erfolgt waren. Deshalb wird in dem Bericht festgestellt, dass nur die von der DWK überprüften und als einwandfrei ausländisches Eigentum anerkannten Objekte aufgenommen werden durften und es dringend notwendig erschien, dass die SMAD vorläufig den Erlass weiterer SMA-Schutzbefehle in den Ländern untersagt, um später notwendig werdende erhebliche Korrekturen zu vermeiden. Folglich ergibt sich aus dem Bericht, dass im Hinblick auf die offenbar fehlerhaft erfolgte Erfassung deutschen Vermögens als ausländisches Vermögen nur die Vermögenswerte in den Listen hätten aufgenommen werden dürfen, die durch die DWK als ausländisches Vermögen einwandfrei erkannt worden waren. Deshalb kann im Hinblick darauf, dass in Thüringen mehr Objekte von den SMATh-Schutzbefehlen erfasst worden waren, als es die SMAD-Listen vorsahen, davon ausgegangen werden, dass in Thüringen nicht etwa ausländisches Vermögen nicht erfasst wurde, sondern dass im Hinblick auf die in dem Bericht genannten Fehlerquellen allenfalls deutsche Vermögenswerte zu Unrecht in die Länderschutzbefehle aufgenommen worden waren. Demzufolge bestehen auf Grund dieses Zwischenberichts auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin als etwaig ausländisches Vermögen in fehlerhafter Weise nicht erfasst worden war.

Nichts anderes folgt im Hinblick auf den Einwand der Klägerin, Frau Elise Liebold, die in der Fassung des von dem Beklagten vorgelegten SMATh-Befehls Nr. 56 an Stelle des Rechtsvorgängers der Klägerin erscheint, habe keine ausländische Staatsangehörigkeit besessen. Dass insoweit im Zeitraum Mai 1949 im Hinblick auf die Feststellungen in dem

vorgelegten Zwischenbericht etwa noch eine Korrektur des Schutzbefehls in Betracht zu ziehen war, ist fernliegend, selbst wenn offenbar deutsche Staatsangehörige fehlerhaft als Ausländer unter Schutz gestellt wurden. Denn Frau Elise Liebold wurde im damaligen Zeitraum als Ausländerin von den deutschen Stellen angesehen, was aus den in dem angegriffenen Urteil näher dargelegten Gründen allein maßgebend ist. Insbesondere hatte bereits das NS-Regime sie als Ausländerin angesehen und ihr Vermögen als Feindvermögen beschlagnahmt. Deshalb bestanden für die deutschen Stellen bereits während der NS-Zeit keine Anhaltspunkte für eine deutsche Staatsangehörigkeit der Frau Liebold. Daran hatte sich auch während der Besatzungszeit nichts geändert. Maßgebend kann insoweit auch nur die Sichtweise bzw. rechtliche Einschätzung der deutschen Stellen während der NS-Zeit und der Besatzungszeit sein und nicht eine im nachhinein aus heutiger Sicht vorgenommene staatsangehörigkeitsrechtliche Prüfung, wie in dem angefochtenen Urteil ebenfalls ausgeführt wurde. Deshalb können die diesbezüglichen von der Klägerin weiterhin vorgetragene Angriffe nicht weiterführen. Folglich ist weder etwas dafür ersichtlich, dass Frau Liebold im oben genannten Sinne fehlerhaft als deutsche Staatsangehörige in dem Schutzbefehl erfasst worden war, noch ist etwas dafür ersichtlich, dass Frau Liebold als deutsche Staatsangehörige in manipulativer Weise durch deutsche Stellen auf die Position des Rechtsvorgängers der Klägerin in der Schutzliste des SMATH-Befehls Nr. 56 gesetzt worden sein könnte, was in dem rechtskräftigen Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 bereits ausgeführt wurde.

Ein anderes Ergebnis der Entscheidung folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die vorgelegten Schutzbefehle der Länder noch nicht abschließend durch die DWK überprüft worden waren bzw. die der DWK vorgelegten SMAD - Schutzlisten noch nicht abschließend bestätigt waren. Im Übrigen ergab sich auch aus dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD vom 11. Mai 1949 an den Vorsitzenden des Deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK nichts anderes, das bereits während der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2005 vorlag. Denn mit diesem Schreiben wurden die Listen der SMAD über ausländisches Vermögen in den Ländern zur Prüfung der Eigentumsrechte der Ausländer übergeben. Dem Schreiben lässt sich aber entnehmen, dass die SMAD die Länder angewiesen hatte, diese Vermögenswerte unter Schutz zu nehmen. Folglich ist diesem Schreiben und den anliegenden Listen der SMAD zu entnehmen, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin auch im Mai 1949 durch die SMAD nicht unter Schutz gestellt war, während der Vermögenswert der Frau Liebold auch auf den Schutzlisten der SMAD in diesem Zeitraum nach wie vor erfasst war. Im Hinblick darauf, dass im Zusammenhang mit dem von der Klägerin im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 eine

Überprüfung dahin stattfand, ob tatsächlich ausländisches und nicht etwa deutsches Vermögen erfasst war, steht jedenfalls für Thüringen nicht die Frage im Raum, ob bislang ausländisches Vermögen von den SMATH-Schutzbefehlen in fehlerhafter Weise nicht erfasst worden war. Eine solche Prüfung war für Thüringen auch nicht angezeigt, da die SMATH-Schutzbefehle mehr Objekte unter Schutz gestellt hatten, als in den Schutzlisten der SMAD aufgeführt waren, während die Schutzbefehle in den übrigen Ländern hinter den Vorgaben der SMAD zurückgeblieben waren. Deshalb kommt es im Hinblick auf diese Prüfrichtung auch nicht entscheidend darauf an, ob es sich um die abschließende Fassung dieser Schutzlisten handelte, da es im Hinblick auf die im Zwischenbericht genannten Fehlerquellen für das Land Thüringen nur noch um die Frage ging, ob die unter Schutz gestellten Objekte als ausländisches Vermögen anerkannt werden können. Folglich lässt sich den Schutzlisten der SMAD jedenfalls entnehmen, dass auch über ein Jahr nach Erlass des SMATH-Befehls Nr. 56 am 8. April 1948 auch bei der SMAD keine Änderung der Sachlage hinsichtlich des zu schützenden Personenkreises eingetreten war, so wie er sich aus der Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56 ergibt, den der Beklagte vorgelegt hat und in dem der Rechtsvorgänger der Klägerin nicht aufgeführt ist. Dass dieser Umstand darauf beruhte, dass die SMAD und die SMATH auf Grund einer Manipulation der Schutzlisten durch deutsche Stellen hinsichtlich der Person des Rechtsvorgängers der Klägerin getäuscht wurden, erscheint auch im Hinblick auf die im angefochtenen Urteil dargestellten weiteren Umstände spekulativ. Denn nach dem durch die Kammer zugrunde gelegten Sachverhalt, war der für Thüringen zuständige Befehlshaber Generalmajor Kolesnitschenko mit dem Vermögenswert des Rechtsvorgängers der Klägerin auf Grund einer Intervention der britischen Besatzungsmacht befasst. Folglich war der Sachverhalt der sowjetischen Besatzungsmacht bekannt, so dass eine Täuschung der sowjetischen Besatzungsmacht durch deutsche Stellen hinsichtlich einer etwaigen Schutzwürdigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß fernliegend ist. Im Hinblick auf die genannten Fehlerquellen in dem Zwischenbericht und der Tatsache, dass in Thüringen sogar mehr Vermögenswerte unter Schutz gestellt wurden, als in den SMAD-Schutzlisten vorgesehen waren, bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin doch noch in eine Schutzliste aufgenommen wurde.

Dass die in der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Schutzlisten der SMAD, die Frau Liebold und nicht den Rechtsvorgänger der Klägerin unter Schutz stellen, nicht dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 als Anlage beigefügt waren, ergibt sich auch nicht aus den im Wiederaufnahmeverfahren von der Klägerin vorgelegten weiteren Urkunden, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine andere Entscheidung getroffen worden wäre,

wenn die Urkunden in der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen hätten. Die insoweit vorgetragenen Anhaltspunkte sind nicht stichhaltig. Soweit die Klägerin geltend macht, dass schon auf Grund der unterschiedlichen Anzahl der Objekte, die einerseits in den Listen Nr. 1 bis 5 der SMAD erscheinen (155 Objekte bzw. 154 Objekte) und die andererseits in den SMATh-Befehlen aufgeführt sind (159 Objekte), belege, dass die von dem Beklagten als Anlagen zu dem Schreiben vom 11. Mai 1949 vorgelegten Listen nicht beigelegt gewesen sein können, wird der Inhalt des Zwischenbericht von der Klägerin nicht erfasst. In dem im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Zwischenbericht der DWK wurden ersichtlich die von der SMAD vorgelegten Schutzlisten mit den Schutzbefehlen der Länder verglichen. Dabei stellte sich für Thüringen heraus, dass anstatt der von der SMAD vorgesehenen 154 Objekte sogar 159 Objekte in den SMATh-Schutzbefehlen erfasst worden waren. Die in der Gegenüberstellung in dem Zwischenbericht genannten 159 Objekte ergeben sich daher ersichtlich nicht etwa aus anderen Listen der SMAD, die - wie die Klägerin meint - tatsächlich dem Schreiben vom 11. Mai 1949 beigelegt waren, sondern aus den vorgelegten SMATh-Schutzbefehlen. Es ist deshalb auch kein Widerspruch zu den Listen vorhanden, die der Beklagte als Anlage zu dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 geliefert hat und in denen 155 Objekte bzw. 154 Objekte aufgeführt sind. Denn die fünf Listen der SMAD enthalten insgesamt nur 154 Objekte, weil ausweislich der Liste 2 unter der Nr. 14 ein irrtümlich aufgeführter Vermögenswert gelöscht wurde, aber die Position als fortlaufende Nummer in der Liste verzeichnet blieb. Diese Anzahl von 154 geschützten Objekten in den SMAD-Listen entspricht der in dem Zwischenbericht genannten Anzahl zu schützender Objekte, die von der SMAD vorgegeben worden waren.

Auch die weiteren, aus dem vorgelegten Zwischenbericht abgeleiteten Hinweise der Klägerin bieten keinen Anhalt dafür, dass die von dem Beklagten vorgelegten Listen nicht dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 als Anlage beigelegt waren. Soweit die Klägerin darauf hinweist, dass die von dem Beklagten vorgelegten Thüringer Listen der SMAD von 1 bis 5 durchnummeriert sind, dies allerdings wegen der Nennung Thüringens in der Aufstellung des Zwischenbericht an letzter Stelle der angeführten fünf Länder nicht möglich sein könne, so dass die dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 eigentlich beigelegten Listen eine höhere Nummerierung tragen müssten, kann dies nicht weiterführen. Vielmehr liegt es nahe, dass die für jedes Land von der SMAD erstellten Listen jeweils von 1 bis 5 nummeriert wurden. Selbst wenn aber die Nummerierung der Schutzlisten der SMAD für alle Länder fortlaufend war, kann aus dem Umstand, dass Thüringen an letzter Stelle der Aufstellung in dem Zwischenbericht genannt wurde, nicht zwingend geschlossen werden,

dass die Schutzlisten der SMAD für Thüringen eine höhere Nummerierung aufweisen müssten, als die von dem Beklagten vorgelegten Listen Nr. 1 bis 5. Auch daraus folgen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von dem Beklagten als Anlage zu dem Schreiben vom 11. Mai 1949 vorgelegten Listen nicht diesem Schreiben beigelegt waren.

Gleiches gilt für den weiteren Einwand der Klägerin, die Listen 2 und 3 der von dem Beklagten als Anlage vorgelegten SMAD-Listen, die dem SMATH-Befehl Nr. 56 entsprächen, enthielten nur 117 Objekte, während in dem Zwischenbericht unter Bezugnahme auf den dort vorgelegenen SMATH-Befehl Nr. 56 von 119 Objekten die Rede sei. Soweit die Klägerin offenbar meint, dass die vorliegenden Listen 2 und 3 der SMAD ebenfalls 119 Objekte hätten aufweisen müssen, wenn sie tatsächlich als Anlage beigelegt gewesen wären, verkennt sie, dass die Schutzlisten der SMAD für Thüringen weniger Objekte unter Schutz gestellt hatten, als in den SMATH- Befehlen erfasst worden waren, wie der Zwischenbericht eindrucksvoll belegt.

Auch die weiteren, mit Schriftsatz vom 2. Juni 2008 vorgetragene Einwände der Klägerin führen nicht weiter. In dem vorgelegten Zwischenbericht wird gerade festgestellt, dass die dort genannten Objekte des SMATH-Befehls Nr. 190 ohne ersichtliche Anordnung der SMAD in die Länderschutzbefehle aufgenommen worden seien (S. 1 des Zwischenberichts). Denn in den Listen der SMAD erscheinen diese im Zwischenbericht aufgeführten und in dem Schutzbefehl SMATH 190 erfassten Objekte nicht, so dass sich auch insoweit bestätigt, dass die von dem Beklagten vorgelegten Listen der SMAD dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt waren. Der insoweit erfolgte Einwand der Klägerin beruht offenbar noch auf dem Standpunkt, dass die SMAD - Listen auf der Grundlage der Schutzbefehle der Länder erstellt worden waren, was aber - wie bereits dargetan - nicht der Fall war.

Nichts anderes folgt aus den von der Klägerin im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Urkunden des Staatlichen Archivs der russischen Föderation, denen sich ebenfalls nichts Substantielles für die entsprechende Annahme der Klägerin oder gar für eine für die Klägerin günstigere Entscheidung entnehmen lässt. Insbesondere die dort erfolgte Schlussfolgerung des Staatsarchivs, die Listen könnten dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 nicht beigelegt gewesen sein, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Weshalb auf Grund der von dem Archiv mitgeteilten Tatsache, es lägen keine Originale dieser SMAD - Listen im Staatsarchiv vor, der Schluss gerechtfertigt ist, diese Listen könnten nicht als Anlage zu dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt gewesen sein, erschließt sich der Kammer nicht. Auch die von der Klägerin vermisste ausdrückliche Bestätigung dieser Listen durch die

SMAD führt nicht weiter. Es ist schon fraglich, ob eine solche Bestätigung überhaupt erforderlich war, um einen Schutzwillen der Besatzungsmacht annehmen zu können. Jedenfalls ist aber - wie bereits festgestellt wurde - den SMAD-Schutzlisten zu entnehmen, dass auch im Mai 1949 der Rechtsvorgänger der Klägerin nicht unter Schutz gestellt war. Nichts anderes gilt für die auf Anfrage der Klägerin erfolgte Mitteilung des Archivs des BARoV, dass auf den SMAD-Schutzlisten keine Originalbestätigungen der SMAD oder SMATH zu finden seien und die Listen mit dem Vermerk "gez. Saposchkow" endeten. Auch daraus ist jedenfalls nichts dafür ersichtlich, dass die in den Schutzlisten genannten Vermögenswerte nicht von dem Schutzwillen der SMAD erfasst waren oder dass diese SMAD - Listen manipuliert oder verfälscht waren. Die Schutzlisten wurden durch die SMAD der DWK zwecks Prüfung der Eigentumsrechte der Ausländer übergeben, wie sich aus dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 ergibt. Ferner wurde dort darauf hingewiesen, dass die SMAD die Länder angewiesen habe, diese Vermögenswerte unter Schutz zu nehmen. Welche Listen stattdessen dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt worden sein könnten, hat die Klägerin nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund erweisen sich auch ihre strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Vertreterin des Beklagten als haltlos.

Folglich ist festzustellen, dass im Hinblick auf den Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 auch nach über einem Jahr nach Erlass des Schutzbefehls SMATH-Befehl Nr. 56 nicht der Rechtsvorgänger der Klägerin, sondern das Vermögen der Frau Liebold von der SMAD als schutzwürdiges Ausländervermögen erfasst war, selbst wenn es sich hierbei noch nicht um abschließend bestätigte Listen gehandelt haben sollte. Darüber hinaus zeigt der von der Klägerin vorgelegte Zwischenbericht aber auch auf, dass neben den Schutzlisten der Länder bei der SMAD Schutzlisten für die einzelnen Länder in der sowjetischen Besatzungszone vorhanden waren, die getrennt in den jeweiligen Ländern und bei der SMAD verwaltet und geführt wurden. Hierbei hatten die Militäradministrationen in den Ländern und die befassten deutschen Stellen die Schutzvorgaben der SMAD in den Schutzbefehlen umzusetzen, was in allen Ländern bis auf Thüringen nicht umfassend geschehen war. Demzufolge müsste die von der Klägerin behauptete Manipulation des Schutzbefehls nicht nur hinsichtlich der Schutzliste zu dem SMATH - Befehl Nr. 56, sondern sogar hinsichtlich der bei der SMAD in Berlin - Karlshorst vorhandenen Schutzlisten vorgenommen worden sein, die als Vorgaben für die Schutzbefehle in den Ländern dienten. Hierfür gibt es aber ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte. Denn auch diese wiesen den Vermögenswert der Frau Liebold und nicht den des Rechtsvorgängers der Klägerin als zu schützendes Vermögen aus. Im Hinblick auf die in dem

Urteil vom 26. Januar 2005 erfolgten Feststellungen wäre auch unter Berücksichtigung des im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Zwischenberichts und der weiteren Urkunden eine für die Klägerin günstigere Entscheidung nicht getroffen worden, sofern die Urkunden in der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen hätten. Dass eine von der Klägerin behauptete Manipulation hinsichtlich des Schutzbefehls SMATH Nr. 56 vorgelegen hat und die von ihr vorgelegte Fassung dieses Befehls die maßgebende ist, ist aus den in dem angefochtenen Urteil genannten Gründen zu verneinen. Insbesondere ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die als wahr unterstellte Tatsache, dass Generalmajor Kolesnitschenko und Butkow persönlich mit dem Vermögenswert Küchengarten 2, also dem Vermögenswert des Erbprinzen Heinrich XLV. befasst waren, nicht davon auszugehen ist, dass dieser Vermögenswert und die übrigen Vermögenswerte des Rechtsvorgängers der Klägerin fehlerhaft und gegen den Willen der Besatzungsmacht nicht auf der Schutzliste erfasst worden sind. Vielmehr ist nach wie vor davon auszugehen, dass der betreffende Vermögenswert für die sowjetische Militäradministration kein beliebiger Vermögenswert war, zumal wenn der Rechtsvorgänger der Klägerin gegenüber der sowjetischen Militäradministration von der englischen Besatzungsmacht namentlich im Zusammenhang mit diesem Vermögenswert genannt worden sein sollte. Dass die sowjetische Besatzungsmacht als auch die deutschen Stellen offenbar keinen Bezug zu einer englischen Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers herzustellen vermochten, ist insbesondere mit Blick auf den Geburtsort und den in dem angegriffenen Urteil näher dargestellten Lebenslauf des Erbprinzen nachvollziehbar, so dass im Hinblick auf den Rechtsvorgänger der Klägerin allenfalls eine nachvollziehbare Korrektur des SMATH Befehls Nr. 56 in Betracht kommt. Dass solche Korrekturen erfolgten, belegt nunmehr auch der vorgelegte Zwischenbericht eindrucksvoll. Deshalb bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der damalige russische Befehlshaber für Thüringen oder gar die SMAD in Berlin-Karlshorst den Rechtsvorgänger der Klägerin als schützenswerten Ausländer anerkannten und es deutschen Stellen dennoch gelang, die sowjetische Militärverwaltung durch eine entsprechende Manipulation der Schutzliste zum SMATH-Befehl Nr. 56 oder gar der bei der SMAD in Berlin-Karlshorst geführten Listen zu täuschen und den Rechtsvorgänger der Klägerin gewissermaßen von der sowjetischen Besatzungsmacht unbemerkt von der Schutzliste zu entfernen und zu enteignen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Nach zuerst genannter Vorschrift hat die Klägerin als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Darüber hinaus entspricht es der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen

zu 1. und 2. nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie keinen Antrag gestellt und damit auch nicht am Kostenrisiko teilgenommen haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 VermG).

Die Revision ist nach § 135 VwGO nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Amelung

Alexander

Obhues

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 400.000,00 €

Gründe

Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich für die Restitutionsklage nach § 52 Abs. 1 GKG. Das aus dem Antrag ersichtliche Interesse ist auf die Rückübertragung des mittlerweile teilweise sanierten Vermögenswertes gerichtet, in dem unter anderem eine Gastwirtschaft mit Freiflächen betrieben wird. Der Streitwert richtet sich nach dem aktuellen Verkehrswert (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2001 - 7 KSt 1/01, 7 B 159/00 - zitiert nach juris).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 37 Abs. 2 VermG)

Amelung

Alexander

Obhues



Gera, 23.6.08
Antrag fertig
[Handwritten Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle